

Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
B 1013/06-10

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. K o r i n e k , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder DDr. G r a b e n w a r t e r , Dr. H a l l e r , Dr. H e l l e r , Dr. H o l z i n g e r , Dr. K a h r , Dr. L a s s , Dr. L i e h r , Dr. M ü l l e r , Dr. O b e r n d o r f e r , DDr. R u p p e und Dr. S p i e l b ü c h l e r sowie des Ersatzmitgliedes Dr. F e l z m a n n als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin Mag. F u c h s , in der Beschwerdesache der Dr. S. P. (...) , 1010 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Pfersmann, Kärntnerring 3, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Beschwerdeausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 17. Mai 2006, Zl. PSB 28/2006, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

B e g r ü n d u n g :

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie

(11. Oktober 2006)

keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, ist sie nicht geeignet, beim Verfassungsgerichtshof im Lichte des Art. 18 B-VG Bedenken gegen die Ermächtigung des § 109 Abs. 8 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 110/2001 idF BGBl. I Nr. 179/2004, der die konkrete Ausgestaltung des Pensionssicherungsbeitrags dem Verordnungsgeber überlässt, zu erwecken; auch gegen die den Eingriff - erst - präzisierenden Regelungen des § 9 Abs. 3 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien ("doktorinwien" 10/2005) und des Abschnitts VIII. der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien ("doktorinwien" 10/2005 idF "doktorinwien" 9/2006) hegt der Gerichtshof keine Bedenken.

Die Beschwerde übersieht zudem, dass der Verfassungsgerichtshof gegen die am 1. Jänner 1994 erfolgte Einführung des Anwartschaftspunktesystems keine Bedenken hatte (vgl. dazu das Erkenntnis VfSlg. 16.539/2002, wonach "keine Verfassungsnorm ... die Wahl eines bestimmten Systems für die Ausgestaltung des Wohlfahrtsfonds (gebietet)"; wenn der Gesetzgeber mittels Vorschrei-

bung des Pensionsversicherungsbeitrags die - nicht mehr dem Aktivstand angehörenden - Empfänger von Versorgungsleistungen in die Finanzierung des Gesamtsystems einbezieht, weil dies für die "Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einer finanziellen Deckung der Ausgaben bei steigender Lebenserwartung im Sinne einer gerechten Lastenverteilung auf die Generationen erforderlich" ist (vgl. dazu 693 BlgNR, XXII. GP, 20 f.), ist ihm aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten.

Das Beschwerdevorbringen lässt mit Blick auf den Umstand, dass Abschnitt VIII. Abs. 1 der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien die Entrichtung des Pensionsversicherungsbeitrags mit maximal 10 vH der (jeweiligen) Pensionsleistung begrenzt, die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. zum Erfordernis, die Intensität eines Eingriffs in bestehende Rechtspositionen mit dem Gewicht der den Eingriff tragenden öffentlichen Interessen - etwa die Unvermeidbarkeit des Eingriffs zur Erhaltung der Finanzierbarkeit des Systems - abzuwägen: VfSlg. 17.254/2004 mwH).

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG).

Wien, am 11. Oktober 2006

Der Präsident:

Dr. K o r i n e k

Schriftführerin:

Mag. F u c h s